

[Home](#) > [Steuern & Finanzen](#) > [Weitere Steuern und Abgaben](#)

## Weitere Steuern und Abgaben

Dieses Dokument wurde erstellt am 17.09.2019

# Inhaltsverzeichnis

- [Alkoholsteuer](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
  - [Betroffene Unternehmen](#)
  - [Voraussetzungen](#)
    - [Verbrauchsteueranwendungen in FinanzOnline](#)
    - [SEED](#)
    - [EMCS](#)
    - [EVA, EKA](#)
  - [Fristen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Verfahrensablauf](#)
    - [Dokumentationspflichten](#)
    - [Meldepflichten](#)
    - [Gewerbliche Versendung in den freien Verkehr in einen Mitgliedstaat der EU](#)
    - [Zusätzliche Informationen](#)
  - [Erforderliche Unterlagen](#)
  - [Kosten](#)
  - [Zusätzliche Informationen](#)
    - [Steuersätze](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)
  - [Zum Formular](#)
- [Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren](#)
  - [Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung](#)
  - [Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren im steuerrechtlich freien Verkehr](#)
  - [Links](#)
- [Energieabgabenvergütung](#)
  - [Weiterführende Links](#)
- [Gebühr für Mietverträge, Pachtverträge und sonstige Bestandverträge](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
    - [Allgemeines](#)
    - [Entgelt](#)
    - [Dauer](#)
    - [Ermittlung der Bemessungsgrundlage in Kurzfassung](#)
    - [Selbstberechnung/Einzahlung](#)
    - [Selbstberechnungsvermerk](#)
    - [Selbstberechnung durch einen Bevollmächtigten](#)
    - [Anzeige beim Finanzamt](#)
  - [Betroffene Unternehmen](#)
  - [Fristen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)
  - [Zum Formular](#)
    - [Online-Verfahren](#)
- [Grundsteuer](#)
  - [Grundsteuerbefreiungen](#)
    - [Dauernde Grundsteuerbefreiungen](#)
    - [Zeitlich begrenzte Grundsteuerbefreiungen](#)
  - [Weiterführende Links](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Immobilienwertsteuer](#)
- [Kraftfahrzeugsteuer](#)
  - [Allgemeines](#)
  - [Überzählige Anhänger](#)
    - [Vorgangsweise bei der Feststellung der Anhänger, für die keine Steuer zu erheben ist](#)
  - [Steuerbefreiungen](#)
  - [Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer](#)
  - [Steuerschuldner](#)

- [Dauer der Steuerpflicht](#)
- [Bemessungsgrundlage und Steuersatz](#)
  - [Kraftfahrzeuge und Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen sowie Zugmaschinen und Motorkarren](#)
  - [Andere Kraftfahrzeuge](#)
- [Erhebung der Steuer](#)
  - [Anzeigepflicht](#)
  - [Aufzeichnungspflicht](#)
  - [Erklärungspflicht und Entrichtung der Steuer](#)
- [Zuständigkeit zur Erhebung](#)
- [Aufhebung der Zulassung](#)
- [Weiterführende Links](#)
- [Formulare](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)
- [Kraftfahrzeugsteuererklärung](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
  - [Betroffene Unternehmen](#)
  - [Voraussetzungen](#)
  - [Fristen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Verfahrensablauf](#)
  - [Erforderliche Unterlagen](#)
  - [Kosten](#)
  - [Zusätzliche Informationen](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)
  - [Zum Formular](#)
- [Mineralölsteuer](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
  - [Betroffene Unternehmen](#)
  - [Voraussetzungen](#)
    - [Verbrauchsteueranwendungen in FinanzOnline](#)
    - [EMCS](#)
    - [EVA](#)
    - [SEED](#)
  - [Fristen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Verfahrensablauf](#)
  - [Erforderliche Unterlagen](#)
  - [Kosten](#)
  - [Zusätzliche Informationen](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)
  - [Zum Formular](#)
- [Motorbezogene Versicherungssteuer](#)
  - [Weiterführende Links](#)
- [Normverbrauchsabgabe \(NoVA\)](#)
  - [Fälligkeit](#)
  - [Weiterführende Links](#)
  - [Formulare](#)
- [Führung von Aufschreibungen bei Selbstberechnung von Rechtsgeschäftsgebühren](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
    - [Parteienvertreter als Bevollmächtigte eines Gebührensschuldners oder eines Haftenden](#)
    - [Immobilienmakler, Immobilienverwalter und gemeinnützige Bauvereinigungen](#)
    - [Bestandgeber](#)
    - [Führung der fortlaufenden Aufschreibungen und Selbstberechnungsvermerk](#)
  - [Betroffene Unternehmen](#)
  - [Voraussetzungen](#)
  - [Fristen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Verfahrensablauf](#)
  - [Erforderliche Unterlagen](#)
  - [Kosten](#)

- [Zusätzliche Informationen](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)
- [Experteninformation](#)
- [Zum Formular](#)
- [Werbeabgabe](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
    - [Als Werbeleistung \(Werbung\) gilt](#)
    - [Steuersatz](#)
    - [Bemessungsgrundlage](#)
  - [Betroffene Unternehmen](#)
    - [Werbeleisterinnen/Werbeleister sind](#)
  - [Fristen](#)
    - [Bagatellgrenze](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Verfahrensablauf](#)
  - [Erforderliche Unterlagen](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)
- [Wettgebührenabrechnung](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
  - [Betroffene Unternehmen](#)
  - [Voraussetzungen](#)
  - [Fristen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Verfahrensablauf](#)
  - [Erforderliche Unterlagen](#)
  - [Kosten](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)
  - [Zum Formular](#)

# Weitere Steuern und Abgaben

Aktuelle Informationen über weitere Steuern und Abgaben, Kraftfahrzeugsteuer, Gebühr für Mietverträge, Grundsteuer, Immobilienertragsteuer, Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren etc.

## Information für Einsteiger

Verkehrssteuern sind Steuern, die bei der Übertragung von Gütern im wirtschaftlichen Verkehr eingehoben werden. Es findet ein Leistungsaustausch statt, der auf bestimmten Rechtsgeschäften (z.B. Kauf) basiert. Darunter fallen u.a. die [Gründerwerbsteuer](#) und die [Kraftfahrzeugsteuer](#).

Verbrauchssteuern sind Steuern, die den Ver- oder Gebrauch bestimmter Waren belasten. Die Verbrauchssteuern werden zwar von der Endverbraucherin/dem Endverbraucher getragen, aber bei der Herstellerin/dem Hersteller oder beim Handel eingehoben. Verbrauchssteuern werden daher den indirekten Steuern zugeordnet. Zu den Verbrauchssteuern zählen u.a. die [Mineralölsteuer](#) und die [Alkoholsteuer](#).

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Finanzen

## Alkoholsteuer

### Inhaltliche Beschreibung

Alkohol und alkoholhaltige Waren, die in Österreich hergestellt oder nach Österreich eingebracht werden, unterliegen der Alkoholsteuer. Damit verbunden ist die Pflicht, eine Bewilligung für die Herstellung, Lagerung, Bearbeitung und/oder unversteuerte Verbringung einzuholen und eine Alkoholsteueranmeldung abzugeben. Die Beförderung von Alkohol im steuerrechtlich freien Verkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten ist dem [Zollamt](#) vorweg anzuzeigen.

### Betroffene Unternehmen

Personen oder Personenvereinigungen,

- die als Abfindungsbrennerinnen/Abfindungsbrenner oder Inhaberinnen/Inhaber einer Verschlussbrennerei Alkohol herstellen,
- oder als Alkohollager, registrierte Empfängerinnen/registrierte Empfänger oder Inhaberinnen/Inhaber eines Verwendungsbetriebs Alkohol unter Steueraussetzung (d.h. noch unversteuert) beziehen, lagern oder verarbeiten wollen.

### Voraussetzungen

Für die angestrebten Tätigkeiten sind Bewilligungen des zuständigen [Zollamts](#) erforderlich. Die Voraussetzungen variieren je nach Art der beantragten Tätigkeit; erforderlich sind im Regelfall steuerliche Zuverlässigkeit, ordnungsgemäße Buchführung, eine Sicherheitsleistung, gegebenenfalls die verschlussichere Einrichtung des Steuerlagers (Verschlussbrennerei, Alkoholverschlusslager), gegebenenfalls auch ein jährlicher Mindestumsatz.

Die Herstellung von Alkohol unter Abfindung unterliegt besonderen Regelungen und ist im Folgenden gesondert dargestellt ("[Abfindungsbrenner](#)").

### Verbrauchssteueranwendungen in FinanzOnline

Über [FinanzOnline](#) sind die Anwendungen [SEED-on-Europa](#) (SEED = System for Exchange of Excise Data), [EMCS](#) (Excise Movement and Control System), [EVA](#) (Elektronische Verbrauchsteuer Anmeldung) und EKA (Elektronisches System zur Erfassung, Kontrolle und Auswertung der Alkoholherstellung unter Abfindung) verfügbar.

## SEED

» [SEED](#) ist Dreh- und Angelpunkt für ein in allen Mitgliedstaaten funktionierendes System. Damit wird der Austausch der nationalen Verzeichnisse der für das Steueraussetzungsverfahren zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (Steuerlagerinhaberinnen/Steuerlagerinhaber und berechnigte Empfängerinnen/Empfänger) mit den übrigen Mitgliedstaaten der EU und der Europäischen Kommission gewährleistet. Über » [SEED-on-Europa](#) können Unternehmen die Gültigkeit einer Verbrauchsteuernummer prüfen (Aufstellung der für diese Verbrauchsteuernummer zugelassenen Waren und die Rolle des Wirtschaftsbeteiligten).

## EMCS

Das "Excise Movement and Control System" (EMCS) ist ein IT-gestütztes Verfahren zur Überwachung der [Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren](#) unter Steueraussetzung im gesamten Gebiet der Europäischen Union. Elektronische Verwaltungsdokumente und weitere Nachrichten werden zwischen Wirtschaftsbeteiligten und Zollbehörden ausgetauscht.

## EVA, EKA

Über die » [EVA](#) ist nach Entstehen der Steuerschuld fristgerecht die Alkoholsteuer anzumelden. Weiters steht » [EVA](#) für Erstattungs- oder Vergütungsanträge zur Verfügung.

Für Alkohol, der unter Abfindung hergestellt wurde, steht für die Abgabe der Abfindungsanmeldung auf elektronischem Wege eine gesonderte Anwendung im Rahmen von EKA zur Verfügung.

## Fristen

Die Alkoholsteuer muss grundsätzlich bis zum 25. eines jeden Monats schriftlich angemeldet werden. Es müssen die Mengen, die im vorangegangenen Monat aus dem Steuerlager weggebracht, oder zum Verbrauch entnommen wurden, angegeben werden.

Der Steuerbetrag muss grundsätzlich spätestens bis zum 25. des auf das Entstehen der Steuerschuld zweitfolgenden Monats bezahlt werden. Das » [Alkoholsteuergesetz](#) kennt hinsichtlich der Abgabe der Steueranmeldung und der Entrichtung der Alkoholsteuer verschiedene abweichende Regelungen, z.B. im Falle von Unregelmäßigkeiten, für Beförderungen im steuerrechtlich freien Verkehr oder für die Herstellung von Alkohol unter Abfindung.

## Zuständige Stelle

Das » [Zollamt](#), in dessen Bereich sich der Betrieb befindet

## Verfahrensablauf

Der Antrag auf die Erteilung einer Betriebsbewilligung muss schriftlich beim zuständigen » [Zollamt](#) gestellt werden.

Die Alkoholsteueranmeldung muss grundsätzlich über » [EVA](#) und » [FinanzOnline](#) erfolgen.

Voraussetzung für die Verbringung von Alkohol unter Steueraussetzung ist die Registrierung über [EMCS](#) und » [FinanzOnline](#).

## Dokumentationspflichten

Allgemein:

Wer Alkohol zur Herstellung von

- Arzneimitteln, Essig, Brennwein,
- vergällt zur Herstellung von Lebensmitteln (die keinen Alkohol mehr enthalten),
- vergällt zur Herstellung von Waren, die weder Arznei- noch Lebensmittel sind, oder
- vergällt zu Heiz- oder Reinigungszwecken oder anderen Zwecken, die nicht der Herstellung von Waren dienen,

unversteuert beziehen und außerhalb eines Steuerlagers steuerfrei verwenden will, bedarf einer Bewilligung (eines sogenannten Freischeins).

Die Inhaberin/der Inhaber eines Freischeins muss folgende Aufzeichnungen (mit Datum) führen, aus denen hervorgeht, was mit dem Alkohol geschieht:

### **Verwendungsbetriebe**

- Wann und wie viel Alkohol in den Verwendungsbetrieb aufgenommen
- Im Verwendungsbetrieb verwendet (inkl. Zweck) und
- Aus dem Verwendungsbetrieb weggebracht wurde (inkl. Name/Firma und Anschrift der Erwerberin/des Erwerbers) und die Bezeichnung des hierzu berechtigenden Bescheides

Falls der Alkohol in das Steuergebiet eingeführt wurde, muss der Tag der Überführung in den freien Verkehr, die Bezeichnung der Zollstelle, bei der die Überführung stattfand, sowie der Name oder die Firma und die Anschrift der Anmelderin/des Anmelders festgehalten werden.

### **Verschlussbrennereien**

Diese haben für jedes Kalenderjahr ein Betriebsbuch mit der Angabe jedes Tages und jeder Stunde des Beginns und des Endes jeder Benützung jeder Vorrichtung zur Herstellung von Alkohol zu führen. Wenn ein Spirituskontrollmessapparat vorhanden ist, muss zusätzlich der Stand am Beginn des Jahres und nach Beendigung jeder Herstellung von Alkohol (bei kontinuierlicher Alkoholherstellung in regelmäßigen Zeitabständen mindestens einmal täglich) eingetragen werden.

Weiters, muss Folgendes vermerkt werden:

- Der Tag der Herstellung, die Menge und die Ware, aus der Alkohol hergestellt wurde
- Der Tag des Reinigens, der Entnahme zum Verbrauch oder des Untergangs
- Der Tag der Aufnahme, die Menge und den Namen/die Firma mit Anschrift derjenigen/desjenigen, der Alkohol geliefert hat
- Der Tag der Wegbringung, die Menge und den Namen/die Firma mit Anschrift der Erwerberin/des Erwerbers

### **Alkohollager**

Diese müssen für jedes Kalenderjahr ein Betriebsbuch führen. Das Betriebsbuch muss den Tag und die Stunde, den Beginn und das Ende jeder Benützung jeder Vorrichtung zum Reinigen von Alkohol enthalten.

Weiters muss Folgendes vermerkt werden:

- Der Tag des Reinigens, der Verarbeitung oder des Untergangs und die Menge
- Der Tag der Aufnahme, die Menge und den Namen/die Firma mit Anschrift derjenigen/desjenigen, der Alkohol geliefert hat
- Der Tag der Verarbeitung oder des Verbrauches
- Der Tag der Überführung in den freien Verkehr
- Die Bezeichnung der Zollstelle, bei der die Überführung stattfand, sowie den Namen/die Firma mit Anschrift der Anmelderin/des Anmelders, wenn das Erzeugnis in das Steuergebiet eingeführt wurde
- Weiters für Erzeugnisse, die aus dem Lager weggebracht wurden:  
Die Art des Erzeugnisses, den Tag der Wegbringung, die Menge und den Namen/die Firma mit Anschrift der Erwerberin/des Erwerbers.

### **Abfindungsbrenner**

Grundvoraussetzung ist der Besitz von selbstgewonnenen alkoholbildenden Stoffen und die Verwendung eines vom örtlich zuständigen [Zollamt](#) (über Antrag) zugelassenen "einfachen Brenngerätes". Der Antrag hat den Namen/die Firma, die Anschrift, den Aufbewahrungsort und einen Aufriss mit der Beschreibung des Brenngerätes sowie Unterlagen zum Nachweis der Angaben zu enthalten.

Die zu versteuernden Alkoholmengen werden aus der zu erwartenden Alkoholausbeute – in Abhängigkeit von den verwendeten Stoffen (Obstsorte, Getreidesorte etc.) – bestimmt.

Die Brenndauer ist entsprechend der Leistungsfähigkeit des eingesetzten Brenngerätes und der Maischemenge zu ermitteln.

Vor Beginn des Brennbetriebs muss eine Abfindungsanmeldung erfolgen, die insbesondere folgende Angaben zu enthalten hat:

- Den Namen/die Firma und die Anschrift der Antragstellerin/des Antragstellers
- Die Erklärung, dass die Antragstellerin/der Antragsteller in ausreichendem Maße über selbstgewonnene alkoholbildende Stoffe verfügt
- Die Erklärung, dass der Antragstellerin/dem Antragsteller eine Steuerbefreiung zusteht
- Die Erklärung der Verpflichtung, den hergestellten Alkohol
  - in Kleingebinden nur an Gast- und Schankbetreiberinnen/Gast- und Schankbetreiber und Letztverbraucherinnen/Letztverbraucher abzugeben
  - in anderen als Kleingebinden ausschließlich an Inhaberinnen/Inhaber von Alkohollagern abzugeben
  - nicht außerhalb des Steuergebietes zu verbringen oder verbringen zu lassen
- Die Eigentümerin/den Eigentümer und den Aufbewahrungsort des zugelassenen einfachen Brenngeräts
- Den Ort der Alkoholherstellung
- Die Menge, Art und Ausbeutesätze der zur Herstellung von Alkohol bestimmten selbstgewonnenen alkoholbildenden Stoffe, die verarbeitet werden sollen
- Die Alkoholmenge, die im laufenden Kalenderjahr unter Abfindung hergestellt worden ist
- Die Abfindungsmenge
- Die Brenndauer und die Brennfristen
- Eine selbsterstellte Steuerberechnung (die Steuer muss bis zum 25. des auf das Entstehen der Steuerschuld folgenden Kalendermonats entrichtet werden)

Die Abfindungsberechtigte/der Abfindungsberechtigte hat ein Überwachungsbuch zu führen, in dem unter anderem die Art und Menge der zur Herstellung von Alkohol bestimmten alkoholbildenden Stoffe aufzuzeichnen sind. Es muss insbesondere der Tag der Herstellung, der Abgabe an Alkohollager und die Alkoholmenge eingetragen werden.

Die Abfindungsberechtigte/der Abfindungsberechtigte hat jede Veräußerung von Alkohol zur Aufnahme in ein Alkohollager dem [Zollamt](#) unverzüglich anzuzeigen. Die Eigentümerin/der Eigentümer eines einfachen Brenngeräts hat Aufzeichnungen über den Verbleib des Geräts zu führen.

### **Apotheken und Drogerien**

Für Apotheken (und zum Teil Drogerien) bestehen zusätzlich folgende Aufzeichnungspflichten:

1. Bleibt Alkohol unvergällt, so ist auf die Rezeptur des Erzeugnisses hinzuweisen
2. Die Abgabe an Ärztinnen/Ärzte, Dentistinnen/Dentisten, Tierärztinnen/Tierärzte, Hebammen oder auf ärztliche Verschreibung ab 0,5 Liter (Name und Anschrift der Erwerberin/des Erwerbers)
3. Die Veräußerung oder Verwendung (für Arzneimittel) von bis zu 3 Liter

### **Meldepflichten**

Zu unterscheiden sind Herstellungsbetriebe und Lagerbetriebe:

1. Herstellungsbetriebe:  
Die Aufnahme der Tätigkeit ist anzuzeigen.  
Monatlich sind Alkoholsteueranmeldungen über die [EVA](#) abzugeben.
2. Lagerbetriebe:  
Die Aufnahme der Tätigkeit ist anzuzeigen.  
Monatlich sind Alkoholsteueranmeldungen über die [EVA](#) abzugeben.

Zusätzlich ist jährlich eine Bestandsaufnahme vorzunehmen.

### **Gewerbliche Versendung in den freien Verkehr in einen Mitgliedstaat der EU**

Hierbei ist folgendes zu beachten:

1. Meldung an das zuständige [Zollamt](#) über die beabsichtigte Verbringung
2. Formular VSt 2 (nur in Papierform am Zollamt erhältlich)
3. Das ausgefüllte VSt 2 begleitet die Lieferung
4. Der Empfang der Ware im anderen Mitgliedstaat muss bestätigt werden
5. Ein Nachweis über die Entrichtung bzw. steuerliche Erfassung der Alkoholsteuer im Empfangsstaat muss eingeholt werden
6. Mit genannten Nachweisen kann die österreichische Alkoholsteuer rückerstattet werden

### **Zusätzliche Informationen**

In der [VIP \(Verbrauchssteuer Internet Plattform\)](#) sind unter "Hilfe" weitere Informationen und die Handbücher



für [SEED](#), [EVA](#) und [EMCS](#) verfügbar.

## Erforderliche Unterlagen

- Name und Anschrift der Firma
- Standort und örtliche Begrenzung
- Eine mit Grundriss versehene Beschreibung des Betriebes
- Ein Grund- und Aufriss und eine Beschreibung der Anlagen
- Eine Beschreibung des Herstellungsverfahrens und der Lagerbehandlung

## Kosten

Kostenpflicht besteht für alle Amtshandlungen, die auf Antrag zu einer von der Antragstellerin/dem Antragsteller gewünschten bestimmten Zeit vorgenommen werden.

Weiters entstehen Kosten für besondere Überwachungsmaßnahmen, für die zweite und jede weitere Alkoholfeststellung innerhalb eines Kalendermonats, für die Vergällung und für Sachverständigengutachten.

## Zusätzliche Informationen

### Steuersätze

- Die Alkoholsteuer beträgt 1.200 Euro je 100 Liter reinen Alkohols (Regelsatz).
- Die Alkoholsteuer ermäßigt sich auf 54 Prozent des Regelsatzes, das sind 648 Euro je 100 Liter reinen Alkohols, wenn in einer Verschlussbrennerei höchstens 400 Liter reinen Alkohols jährlich hergestellt werden.
- Die Alkoholsteuer ermäßigt sich auf 54 Prozent des Regelsatzes, das sind 648 Euro je 100 Liter reinen Alkohols, wenn unter Abfindung höchstens 100 Liter reinen Alkohols jährlich hergestellt werden; für weitere 100 Liter reinen Alkohols beträgt die Alkoholsteuer 90 Prozent des Regelsatzes, das sind 1.080 Euro.

## Rechtsgrundlagen

- [Alkoholsteuergesetz](#) (AlkStG)
- [Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen betreffend das Verfahren der Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung](#)
- [Abfindungsverordnung](#)
- [Sicherungsmaßnahmenverordnung](#)
- [Vergällungsverordnung](#)
- [Denaturierungsverordnung \(EG\) Nr. 3199/93](#), samt [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 162/2013](#)
- § [314](#) und § [315](#) [Bundesabgabenordnung](#) (BAO)

## Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

## Zum Formular

- [Alkoholsteuer – Bewilligung eines Herstellungsbetriebes – Antrag \(VSt 18\)](#)
- [Alkoholsteuer – Bewilligung eines Lagerbetriebes – Antrag \(VSt 19\)](#)
- [Alkoholsteuer – Bewilligung als registrierter Empfänger – Antrag \(VSt 20\)](#)
- [Ausfüllhilfe und Erläuterungen zu den Anträgen auf Erteilung von Verbrauchsteuerbewilligungen \(VSt 22\)](#)
- [Alkoholsteuer – Verwendungsbetriebe natürliche und juristische Personen \(VSt 23\)](#)
- [Alkoholsteuer – Erfassung der Grunddaten \(Registrierung\) gemäß § 62 \(3\) Alkoholsteuergesetz \(VSt 3\)](#)
- [Alkoholsteuer – Anmeldung zur Alkoholherstellung gemäß § 62 Alkoholsteuergesetz \(VSt 4\)](#)
- [Alkoholsteuer – Anzeige einer Reinigung gemäß § 84 Alkoholsteuergesetz \(VSt 5\)](#)
- [FinanzOnline](#)

Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, dieses und viele weitere [Online-Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im [Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

**Stand: 05.02.2015**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Finanzen

## Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren

Der Bezug oder Versand verbrauchsteuerpflichtiger Waren zu gewerblichen Zwecken kann unter Steueraussetzung (d.h. ohne dass die Steuerschuld entsteht) oder im steuerrechtlich freien Verkehr (mit Waren, für die bereits einmal die Steuerschuld entstanden ist) erfolgen, bedarf jedoch bestimmter Bewilligungen und Begleitdokumente. Die Entscheidung für ein bestimmtes Verfahren gibt teilweise das Gesetz vor, teilweise kann sie von den Wirtschaftsbeteiligten frei getroffen werden und hängt z.B. von der Größe des Unternehmens, der Häufigkeit der Beförderungen, etc. ab. Wichtig in allen Fällen ist jedoch die vorherige Kontaktaufnahme des Wirtschaftsbeteiligten mit dem [zuständigen Zollamt](#).

Als **verbrauchsteuerpflichtige Waren** gelten:

- Alkohol und alkoholhaltige Waren
- Bier
- Schaumwein, Wein und Zwischenerzeugnisse
- Mineralöl, Kraftstoffe und Heizstoffe
- Tabakwaren

## Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung

Seit 1. April 2010 ersetzt das EMCS (Excise Movement and Control System) in Österreich das bisherige – ausschließlich papiergestützte – Verfahren. Seit 1. Jänner 2011 sind in der EU alle Unternehmen, die verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung befördern, verpflichtet, den Versand über EMCS, d.h. mit einem elektronischen Verwaltungsdokument (e-VD), abzuwickeln. Die Teilnahme am Verfahren setzt eine entsprechende Bewilligung des zuständigen [Zollamtes](#) voraus.

Durch die Erfassung der beförderungsrelevanten Daten und Erstellung eines e-VD in der Anwendung EMCS wird diesem ein administrativer Referenzcode (ARC) zugewiesen. Das e-VD oder ein Dokument, in dem der ARC angegeben ist, muss die Ware begleiten.

## Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren im steuerrechtlich freien Verkehr

Die gewerbliche Beförderung von Waren des verbrauchsteuerrechtlich freien Verkehrs erfolgt weiterhin papiergestützt unter Verwendung eines vereinfachten Begleitdokuments. Dieses muss inhaltlich den Erfordernissen der VO (EWG) Nr. 3649/92 entsprechen.

Die ordnungsgemäße Teilnahme am Verfahren setzt eine entsprechende Registrierung beim zuständigen [Zollamt](#) voraus und ist an Anzeigepflichten geknüpft.

## Links

- [Informationen der WKO zu Thema "Gewerbliche Beförderung unter Steueraussetzung"](#)
- [Informationen der WKO zum Thema "Gewerbliche Beförderung im verbrauchsteuerrechtlich freien Verkehr"](#)

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Finanzen

## Energieabgabenvergütung

Energieintensive Produktionsbetriebe, deren Schwerpunkt nachweislich in der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter besteht, können einen Teil der an den Energielieferer bezahlten Energieabgaben vom Finanzamt vergütet bekommen. Die Energieabgaben werden vergütet, soweit sie 0,5 Prozent des Nettoproduktionswertes übersteigen und die Mindeststeuersätze der Energiesteuerrichtlinie der Europäischen Union eingehalten werden. Der entsprechende Betrag wird abzüglich eines allgemeinen Selbstbehalts von 400 Euro vom für die Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt vergütet.

## Weiterführende Links

- [» Die Energieabgabenvergütung \(WKO\)](#)

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Finanzen

# Gebühr für Mietverträge, Pachtverträge und sonstige Bestandverträge

## Inhaltliche Beschreibung

### Allgemeines

Die Gebühr für Bestandverträge gemäß § 33 TP 5 Gebührengesetz 1957 (GebG) fällt an bei [» Mietverträgen](#), [» Pachtverträgen](#) oder [» Leasingverträgen](#) und sonstigen Verträgen, wodurch jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit gegen einen bestimmten Preis erhält (§§ 1090 ff Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch – ABGB). **Gebührenpflicht** besteht nur dann, wenn eine Vertragsurkunde vorliegt.

Von der Gebührenpflicht **befreit** sind

- Verträge über die Miete von **Wohnräumen**
  - die ab dem **11. November 2017** abgeschlossen wurden, sind generell von der Gebühr befreit.
  - die vor dem 11. November 2017 abgeschlossen wurden, sind befreit, wenn die Dauer 3 Monate nicht übersteigt. Es ist zu beachten, dass bei Wohnungsmietverträgen mit einer Dauer von mehr als 3 Monaten, die Dauer bei der Gebührenermittlung mit 3 Jahren begrenzt ist.
- Urheberrechtliche und leistungsschutzrechtliche Nutzungsverträge sowie Patent-, Marken- und Musterlizenzverträge.
- Bestandverträge, bei denen der für die Gebührenbemessung maßgebliche Wert 150 Euro nicht übersteigt.
- Aufforderungsschreiben, mit denen die Entrichtung eines Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrages gemäß § 45 Mietrechtsgesetz (MRG) begehrt wird.

Die Gebühr beträgt im Allgemeinen 1 Prozent, bei Jagdpachtverträgen 2 Prozent von der Bemessungsgrundlage.

Die Höhe der Bemessungsgrundlage ist abhängig

- von den vertraglich vereinbarten Leistungen ([Entgelt](#)) und
- von der vertraglich vereinbarten Laufzeit ([Dauer](#)).

Die **Bemessungsgrundlage** berechnet sich aus dem Jahreswert der wiederkehrenden Entgelte mal Dauer zuzüglich der einmaligen Leistungen.

**HINWEIS "Wohnräume"** sind Gebäude oder Gebäudeteile, die überwiegend Wohnzwecken dienen, einschließlich sonstiger selbständiger Räume und anderer Teile der Liegenschaft (wie Keller- und Dachbodenräume, Abstellplätze und Hausgärten, die typischerweise Wohnräumen zugeordnet sind).

Wohnzwecken dienen Gebäude oder Räumlichkeiten in Gebäuden dann, wenn sie dazu bestimmt sind, in abgeschlossenen Räumen privates Leben, speziell auch Nächtigung, zu ermöglichen. Unter die Befreiung fällt nicht nur die Vermietung oder Nutzungsüberlassung der eigentlichen Wohnräume, sondern auch die mitvermieteten Nebenräume wie Keller- und Dachbodenräume. Auch ein gemeinsam (das heißt im selben Vertrag) mit dem Wohnraum in Bestand gegebener Abstellplatz oder Garten ist, wenn nicht eine andere Nutzung dominiert, als zu

Wohnzwecken vermietet anzusehen.

Eine überwiegende Nutzung zu Wohnzwecken liegt vor, wenn das zu Wohnzwecken benützte Flächenausmaß jenes zu anderen Zwecken übersteigt.

## Entgelt

Zum Entgelt zählen alle einmaligen und wiederkehrenden Leistungen, die die Bestandnehmerin/der Bestandnehmer (z.B. Mieterin/Mieter, Pächterin/Pächter) zu erbringen hat, um den Gebrauch der Bestandsache zu erhalten.

Derartige **wiederkehrende Leistungen** sind z.B. Miete, Betriebskosten, Kosten für Warmwasser und Beheizung, Versicherung des Bestandobjektes (z.B. verpflichtende Kaskoversicherung bei Kraftfahrzeugleasing), zu deren Bezahlung sich die Bestandnehmerin/der Bestandnehmer gegenüber der Bestandgeberin/dem Bestandgeber vertraglich verpflichtet hat. Dies auch, wenn sie z.B. über eine Hausverwaltung abgerechnet werden und an diese statt an die Vermieterin/den Vermieter zu leisten sind.

Als **einmalige Leistungen** kommen insbesondere Investitionsabläsen, Baukostenbeiträge oder andere Beträge in Betracht, die die Bestandnehmerin/der Bestandnehmer der Bestandgeberin/dem Bestandgeber nur einmal zu leisten hat.

Zur Bemessungsgrundlage zählt auch die Umsatzsteuer, wenn diese im Vertrag zusätzlich zum Nettoentgelt vereinbart ist.

## Dauer

Ein Bestandvertrag kann auf unbestimmte oder auf bestimmte Zeit abgeschlossen werden.

Ein Vertrag auf **unbestimmte Dauer** liegt vor, wenn auch nur ein Vertragspartner in der Lage ist, den Vertrag jederzeit – wenn auch unter Einhaltung einer vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist – aufzulösen. Insoweit beide Vertragsteile für eine bestimmte Zeit an den Vertrag gebunden sind, liegt ein Vertrag auf **bestimmte Dauer** vor. Der Vertrag ist sowohl auf bestimmte als auch auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, wenn beide Vertragsteile bei einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossen Vertrag für einen bestimmten Zeitraum (z.B. durch Kündigungsverzicht) an diesen Vertrag gebunden sind.

Besteht eine Option zur Verlängerung, also das Recht durch einseitige Erklärung das Bestandverhältnis zu verlängern, so ist dieser Verlängerungszeitraum von vornherein in die Gebührenbemessung einzubeziehen.

Bei einem auf **unbestimmte Zeit** abgeschlossenen Vertrag sind als Dauer drei Jahre anzusetzen.

Bei einem Vertrag auf **bestimmte Zeit** ist grundsätzlich diese vereinbarte bestimmte Dauer für die Berechnung der Gebühr heranzuziehen; bei einer Kombination von bestimmter und unbestimmter Dauer, sind der bestimmten Dauer drei Jahre hinzuzurechnen.

## Ermittlung der Bemessungsgrundlage in Kurzfassung

Vertragsinhalt	Bemessungsgrundlage
Vertrag auf bestimmte Dauer	Jahreswert der wiederkehrenden Leistungen x bestimmte Zeit + einmalige Leistungen
Vertrag auf unbestimmte Dauer	Jahreswert der wiederkehrenden Leistungen x 3 + einmalige Leistungen
Vertrag auf unbestimmte Dauer mit einseitigem Kündigungsverzicht auf bestimmte Zeit	unbestimmte Dauer
Vertrag auf unbestimmte Dauer mit zweiseitigem Kündigungsverzicht von verschiedener bestimmter Dauer	bestimmte Dauer so viele Jahre, als vom zweiseitigen Kündigungsverzicht umfasst sind + unbestimmte Dauer

Vertrag auf bestimmte Dauer, bei Nichtkündigung einmalige Verlängerung um eine weitere bestimmte Zeit	bestimmte Zeit + bestimmte Zeit
Vertrag auf bestimmte Dauer, bei Nichtkündigung Verlängerung um jeweils eine bestimmte Zeit oder auf unbestimmte Dauer	bestimmte Zeit + unbestimmte Dauer
Vertrag auf bestimmte Dauer, ein oder beide Vertragspartner können jederzeit unter Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist kündigen	unbestimmte Dauer
Vertrag auf bestimmte Dauer, ein oder beide Vertragspartner können nur bei Vorliegen bestimmter im Vertrag genannter eng abgegrenzter Kündigungsgründe jederzeit kündigen	bestimmte Zeit
Vertrag auf bestimmte Dauer von über 18 Jahren	höchstens 18 Jahre

### Selbstberechnung/Einzahlung

Die Gebühr ist von der Bestandgeberin/dem Bestandgeber, z.B. Vermieterin/Vermieter, selbst zu berechnen und beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel über FinanzOnline einzuzahlen (siehe dazu die Erläuterungen zur Anmeldung über die Selbstberechnung der Gebühren – Geb1a). Erfolgt die Zahlung nicht über FinanzOnline, ist die Gebühr mit dem Formular Geb1 anzumelden und an oben angeführtes Finanzamt abzuführen. Die Anmeldung kann aber auch bei jedem anderen Finanzamt eingereicht werden. Die Verpflichtung der Bestandgeberin/des Bestandgebers zur Selbstberechnung, Anmeldung und Einzahlung wird auch nicht dadurch aufgehoben, dass sich vertraglich die Mieterin/der Mieter zur Zahlung der Gebühr verpflichtet!

Keine Verpflichtung zur Selbstberechnung besteht in folgenden Fällen:

- für atypische und gemischte Rechtsgeschäfte, deren Beurteilung als Bestandvertrag im Sinn des § 33 TP 5 GebG nicht zumutbar ist,
- für Rechtsgeschäfte, bei denen Leistungen von einem erst in Zukunft ermittelbaren Betrag abhängen und
- für Rechtsgeschäfte, bei denen der Bestandgeberin/dem Bestandgeber eine persönliche Befreiung von der Gebühr zukommt.

Die Anmeldung muss bis zum 15. des zweitfolgenden Monats nach Entstehen der Gebührenschuld erfolgen. Der Vertrag ist dem Finanzamt nicht zu übermitteln, auch nicht dem Formular Geb1 anzuschließen.

Um eine korrekte Verrechnung der Zahlung zu gewährleisten, sind Finanzamtsnummer und Steuernummer der Bestandgeberin/des Bestandgebers sowie der Verwendungszweck anzugeben. Die Vorgangsweise zur Erlangung einer Steuernummer, die Kontonummer des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel sowie weitere Informationen zur Entrichtung der Gebühr können den Erläuterungen zur Anmeldung über die Selbstberechnung der Gebühren – Geb1a entnommen werden.

**BEISPIEL** Ein Mietvertrag wird mit Datum 12. Juni unterfertigt. Die Selbstberechnung, Anmeldung und Einzahlung muss bis 15. August beim Finanzamt erfolgen.

### Selbstberechnungsvermerk

Auf sämtlichen Vertragsurkunden (Original, Gleichschriften, nachträglich errichtete Urkunden) ist ein Vermerk über die erfolgte Selbstberechnung anzubringen, der

- den Gebührenbetrag,
- das Datum der Selbstberechnung und
- die Unterschrift der Bestandgeberin/des Bestandgebers

enthalten muss.

## Selbstberechnung durch einen Bevollmächtigten

Die Bestandgeberin/der Bestandgeber kann auch einen der nachstehend angeführten Parteienvertreter bevollmächtigen, für ihn die Bestandvertragsgebühr zu berechnen und abzuführen. Parteienvertreter im Sinne des § 33 TP 5 Abs 5 Z 4 GebG sind:

- Rechtsanwälte,
- Notare,
- Wirtschaftstreuhandler,
- Immobilienmakler und Immobilienverwalter im Sinne der Bestimmungen der GewO 1994 und
- gemeinnützige Bauvereinigungen im Sinne der Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes.

**HINWEIS** Nähere Informationen zur Führung von Aufschreibungen, Anmelde- und Entrichtungsfristen entnehmen Sie den Erläuterungen zu den Aufschreibungen über die Selbstberechnung der Gebühren für Rechtschäfte – Geb2a.

## Anzeige beim Finanzamt

Wenn keine Selbstberechnung vorzunehmen war oder vorgenommen wurde, ist der Bestandvertrag beim [Finanzamt](#) bis zum 15. des zweitfolgenden Monats nach Entstehen der Gebührenschuld anzuzeigen (da für gebührenbefreite Bestandverträge, wie beispielsweise Wohnungsmietverträge, keine Gebührenschuld entsteht, besteht keine Anzeigepflichtung). Die Anzeige erfolgt durch Vorlage eines Originals der Vertragsurkunde oder einer beglaubigten Abschrift, die beim Finanzamt verbleibt. Das Finanzamt erlässt einen Gebührenbescheid und kann bei verspäteter Gebührenanzeige oder im Falle der Verletzung der Selbstberechnungsverpflichtung eine Gebührenerhöhung gemäß § 9 Abs 2 GebG festsetzen.

## Betroffene Unternehmen

Jedes Unternehmen, das einen Bestandvertrag abschließt, wenn darüber eine Vertragsurkunde vorliegt.

## Fristen

Die Anmeldung muss bis zum 15. des zweitfolgenden Monats nach Entstehen der Gebührenschuld erfolgen.

## Zuständige Stelle

⇒ [Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel](#)

## Rechtsgrundlagen

- ⇒ [Bundesgesetzblatt I Nr. 147/2017 vom 10. November 2017](#)
- § [9](#) Abs 2, § [33](#) TP 5 ⇒ [Gebührengesetz 1957](#) (GebG)
- §§ 1090 ff ⇒ [Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch](#) (ABGB)
- § [45](#) ⇒ [Mietrechtsgesetz](#) (MRG)

## Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

## Zum Formular

- ⇒ [Selbstberechnung der Gebühren – Anmeldung – Geb1](#)
- ⇒ [Selbstberechnung der Gebühren – Erläuterungen zur Anmeldung – Geb1a](#)
- ⇒ [Selbstberechnung der Gebühren – Erläuterungen zu den Aufschreibungen – Geb2a](#)

## Online-Verfahren

- ⇒ [FinanzOnline](#)

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Finanzen

## Grundsteuer

Die Grundsteuer ist eine Sachsteuer auf inländischen Grundbesitz. Sie wird aufgrund bundesgesetzlicher Regelung (Grundsteuergesetz 1955) von den Gemeinden eingehoben, denen der Ertrag dieser Steuer auch zur Gänze zukommt.

Bemessungsbasis ist der vom jeweils zuständigen [» Lagefinanzamt](#) (für das Bundesland Wien und den ehemaligen politischen Bezirk Wien-Umgebung im Bundesland Niederösterreich das [» Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel](#) in Wien) festgestellte Grundsteuermessbetrag. Dieser wird aus dem Einheitswert des jeweiligen Grundbesitzes (wirtschaftliche Einheit) nach den Bestimmungen der §§ 18 und 19 des Grundsteuergesetzes errechnet.

Es wird zwischen Grundsteuer

- **A:** für land- und forstwirtschaftliches Vermögen und
- **B:** für Grundvermögen unterschieden.

Die Gemeinden sind nach dem Finanzausgleichsgesetz ermächtigt, bei der Steuerfestsetzung einen einheitlichen Hebesatz von bis zu 500 Prozent auf den Grundsteuermessbetrag anzuwenden.

Die Grundsteuer wird, sofern sie 75 Euro im Jahr übersteigt, in vier Teilbeträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eingehoben. Beträge bis 75 Euro sind einmal jährlich zum 15. Mai zu entrichten.

**BEISPIEL** Grundsteuermessbetrag von 50 Euro mal 500 Prozent Hebesatz ergibt 250 Euro an jährlicher Grundsteuer, die in vier Teilbeträgen zu entrichten ist.

Steuerschuldnerin/Steuerschuldner der Grundsteuer ist die Eigentümerin/der Eigentümer des Grundbesitzes. Die Grundsteuer kann jedoch als Teil der Betriebskosten eines Hauses an Mieterinnen/Mieter (anteilig) weiterverrechnet werden.

## Grundsteuerbefreiungen

### Dauernde Grundsteuerbefreiungen

Über das Vorliegen dauernder Grundsteuerbefreiungen entscheidet das jeweils zuständige [» Lagefinanzamt](#) (siehe oben). Befreiungen im Sinne der §§ 2 bis 8 des Grundsteuergesetzes sind beispielsweise für öffentliche Verkehrswege, fließende Gewässer und für Grundstücke von Gebietskörperschaften, die dem öffentlichen Dienst oder Gebrauch dienen, vorgesehen.

### Zeitlich begrenzte Grundsteuerbefreiungen

In einigen Bundesländern können aufgrund von Landesgesetzen zeitliche begrenzte Grundsteuerbefreiungen insbesondere für neu geschaffene (geförderte) Wohnobjekte von den Gemeinden gewährt werden. Der diesbezügliche Antrag ist an die jeweils zuständige Gemeinde zu richten. Nähere Auskünfte erteilt das Gemeindeamt.

## Weiterführende Links

- [» Immobilien und Grundstücke \(BMF\)](#)

## Rechtsgrundlagen

- [» Grundsteuergesetz](#) (GrStG)

Aktuelle Informationen zu Grundsteuer, Grundsteuerbefreiungen, dauernden Grundsteuerbefreiungen, zeitlich begrenzten Grundsteuerbefreiungen etc.



**Stand: 01.01.2018**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Finanzen

## Immobilienwertsteuer

Seit 1. April 2012 gilt beim Verkauf von betrieblichen Grundstücken die Immobilienwertsteuer. Diese beträgt seit dem 1. Jänner 2016 **30 Prozent**.

Bei rechnungslegungspflichtigen Unternehmen (insbesondere [» GmbH](#) und [» AG](#)) ist der Verkauf von Betriebsgrundstücken wie bisher steuerpflichtig. Das bedeutet, dass Gewinne daraus unverändert der 25-prozentigen [» Körperschaftsteuer](#) unterliegen. Wird der Gewinn ausgeschüttet, fällt zusätzlich die 27,5-prozentige Kapitalertragsteuer an.

Beim Verkauf von Grundstücken, die sich im Betriebsvermögen befinden, durch **Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmer** oder **Personengesellschaften** gilt prinzipiell nunmehr der feste Steuersatz von 30 Prozent.

Die Besteuerung mit dem besonderen Steuersatz von 30 Prozent gilt in folgenden Fällen **nicht**:

- Wenn das Grundstück dem Umlaufvermögen zuzurechnen ist
- Bei gewerblichem Grundstückshandel
- Soweit eine Teilwertabschreibung vorgenommen wurde
- Soweit stille Reserven übertragen wurden

Die **Ermittlung des Veräußerungsgewinns** erfolgt bei Grund und Boden wie bei [» Privatgrundstücken](#) und bei Gebäuden nach allgemeinen steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften.

Bei "**Alt-Grundstücken**" (das sind Grundstücke, die vor dem 1. April 2002 angeschafft worden sind) ist statt der Anwendung des besonderen Steuersatzes in Höhe von 30 Prozent die **Einkünftepauschalierung** in Höhe von 4,2 Prozent des Verkaufserlöses bzw. 18 Prozent des Verkaufserlöses anwendbar, wenn das Grundstück nach dem 31. Dezember 1987 und nach dem letzten entgeltlichen Erwerb umgewidmet wurde und diese Umwidmung nun erstmalig eine Bebauung zulässt.

**ACHTUNG** Herstellungsaufwendungen, die gemäß § 28 Abs 3 EStG in den letzten 15 Jahren abgesetzt wurden, sind grundsätzlich, also auch im Rahmen der Einkünftepauschalierung bei "Alt-Grundstücken", zu berücksichtigen, sodass die zu bezahlende Immobilienwertsteuer allenfalls höher wird.

Der Abzug von **Werbungskosten** ist (ausgenommen Kosten für die [» Steuerberechnung und -einhebung durch Parteienvertreterinnen/Parteienvertreter](#)) nicht mehr möglich.

Die **Entnahme von Grund und Boden** aus dem Betrieb und dessen Überführung ins Privatvermögen ist steuerfrei. Das gilt sowohl für "Alt-" als auch für "Neu-Grundstücke". Stille Reserven im Gebäudewert werden jedoch bei der Entnahme mit 30 Prozent besteuert. Genauso ist die **Entnahme von Gebäuden** steuerpflichtig.

Ausführliche Informationen zur [» Besteuerung bei privaten Grundstücksveräußerungen](#) finden sich auf [oesterreich.gv.at](http://oesterreich.gv.at).

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Österreichische Notariatskammer

## Kraftfahrzeugsteuer

### Allgemeines



Der Kraftfahrzeugsteuer gemäß Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992 unterliegen in einem **inländischen Zulassungsverfahren** zum Verkehr zugelassene

- Kraftfahrzeuge und Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen
- Zugmaschinen und Motorkarren, die als solche kraftfahrrechtlich genehmigt sind, unabhängig von ihrem höchsten zulässigen Gesamtgewicht
- Kraftfahrzeuge, für die keine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht
- Kraftfahrzeuge und Anhänger, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ohne die kraftfahrrechtlich erforderliche Zulassung (§ 36 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967) verwendet werden (widerrechtliche Verwendung)
- In einem **ausländischen Zulassungsverfahren** zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland verwendet werden, sofern nicht zwischenstaatliche Abkommen Abgabenbefreiungen vorsehen. Die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer obliegt in diesen Fällen den Zollämtern.

**Nicht** der Kraftfahrzeugsteuer unterliegen Kraftfahrzeuge, für die [motorbezogene Versicherungssteuer](#) zu entrichten ist, sowie Kraftfahrzeuge, die von der Zulassungspflicht ausgenommen sind (§ 1 Abs 2 KFG).

**BEISPIEL** Kraftfahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von höchstens 10 km/h.

## Überzählige Anhänger

Für Anhänger, deren Anzahl die der ziehenden steuerpflichtigen Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen desselben Abgabepflichtigen übersteigt ("**überzählige Anhänger**") und die, bezogen auf die gesamte Anzahl der Anhänger, die niedrigere Bemessungsgrundlage aufweisen, wird keine Steuer erhoben. Anhänger, die von einem Kraftfahrzeug eines anderen Abgabepflichtigen gezogen werden, sind bei dieser Berechnung nicht zu berücksichtigen.

### Vorgangsweise bei der Feststellung der Anhänger, für die keine Steuer zu erheben ist

1. Feststellung jeweils am 1. eines Kalendermonats der Anzahl der steuerpflichtigen Sattelzugfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen
2. Feststellung jeweils am 1. eines Kalendermonats der Anzahl der anderen ziehenden steuerpflichtigen Kraftfahrzeuge (Lkw, Zugmaschinen, Motorkarren usw.) mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen
3. Feststellung jeweils am 1. eines Kalendermonats der Anzahl der Sattelanhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen
4. Feststellung jeweils am 1. eines Kalendermonats der Anzahl der anderen Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen
5. Differenz von Punkt 3 minus Punkt 1 und Punkt 4 minus Punkt 2 ergibt Überbestand an Anhängern
6. Nichterhebung der Steuer für den Überbestand, aufsteigend von dem Anhänger, der die niedrigste Bemessungsgrundlage aufweist

**BEISPIEL** Am 1. eines Kalendermonats: ein Sattelzugfahrzeug, zwei ziehende Lkw, zwei Sattelanhänger mit 20 und 25 Tonnen höchstem zulässigen Gesamtgewicht (jeweils nach Abzug der Sattellast), ein anderer Anhänger mit 15 Tonnen höchstes zulässiges Gesamtgewicht:

Ein Sattelanhänger ist überzählig, daher ist für den 20-Tonnen-Sattelanhänger keine Steuer zu erheben (§ 1 Abs 2 Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992 – KfzStG).

## Steuerbefreiungen

Stellt eine Befreiungsbestimmung auf die **ausschließliche oder vorwiegende Verwendung** des Kraftfahrzeuges für einen bestimmten Zweck ab, ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn das Kraftfahrzeug zu mehr als 80 Prozent für die bezeichneten Zwecke verwendet wird.

Wesentliche **Befreiungen** von der Kraftfahrzeugsteuer bestehen z.B. für:

- Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder vorwiegend für die **Feuerwehr**, für den **Rettungsdienst** oder als Krankenwagen bestimmt sind,
- Kraftfahrzeuge, die mit **Probefahrerkennzeichen** oder **Überstellungskennzeichen** benützt werden,

- **Omnibusse** und Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder vorwiegend im **Mietwagen-** oder **Taxigewerbe** verwendet werden,
- **Zugmaschinen** und **Motorkarren**, die ausschließlich oder vorwiegend in **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** verwendet werden und ausschließlich von jenen gezogene Anhänger,
- **selbstfahrende Arbeitsmaschinen** und Anhänger-Arbeitsmaschinen,
- Kraftfahrzeuge, die **ausschließlich elektrisch** angetrieben werden (gilt nicht für Fahrzeuge mit Hybridantrieb),
- Kraftfahrzeuge, für die der **Zulassungsschein** und die **Kennzeichentafeln** bei der zuständigen Behörde **hinterlegt** werden,
  - bei Fahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, für einen Zeitraum von mindestens 10 Tagen,
  - bei anderen Fahrzeugen für einen Zeitraum von mindestens 45 Tagen,

von dem der Hinterlegung folgenden Tag bis zum Tag, der der Wiederausfolgung vorangeht,

- in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassene Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen in dem Kalendermonat, in welchem diese ausschließlich im **Vor- und Nachlaufverkehr zum kombinierten Verkehr Straße/Schiene** für die Zustellung und Abholung von Containern von mindestens 20 Fuß Länge, von auswechselbaren Aufbauten oder von bahnbeförderten Anhängern verwendet werden. Ein Vor- oder Nachlaufverkehr liegt nur dann vor, wenn von der Be- oder Entladestelle der nächstgelegene technisch geeignete inländische Ver- oder Entladebahnhof benützt wird.

Bei Fahrzeugen mit **Wechselkennzeichen** ist die Steuer nur für das Fahrzeug zu entrichten, das der höchsten Steuer unterliegt. Aus anderen Gründen steuerbefreite Kraftfahrzeuge sind nicht zu berücksichtigen.

## Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer

Auf Antrag ermäßigt sich die Steuer für Kraftfahrzeuge (Anhänger) mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen, die leer oder beladen im **Huckepackverkehr** im Inland mit der Eisenbahn befördert werden, für jede Bahnbeförderung um 15 Prozent der monatlich für das Fahrzeug zu entrichtenden Steuer, höchstens jedoch um den Betrag, der für das Fahrzeug im Kalenderjahr an Steuer zu entrichten ist.

## Steuerschuldner

Steuerschuldner ist bei Kraftfahrzeugen, die in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassen wurden, die Person, für die das Fahrzeug zugelassen ist.

In allen anderen Fällen (z.B. widerrechtliche Verwendung) die Person, die das Fahrzeug verwendet.

## Dauer der Steuerpflicht

Für ein in einem **inländischen Zulassungsverfahren** zugelassenes Kraftfahrzeug beginnt die Steuerpflicht mit dem Tag der Zulassung und dauert bis zum Tag, an dem die Zulassung endet (tageweise Berechnung der Steuer). Angefangene Tage gelten als volle Tage.

Bei **widerrechtlicher Verwendung** ist die Steuer von Beginn des Kalendermonates, in welchem die Zulassung im Inland vorzunehmen gewesen wäre, bis zum Ablauf des Kalendermonates, in dem die widerrechtliche Verwendung endet, zu erheben. Die Steuer ist jedenfalls für einen Mindestzeitraum von einem Monat zu erheben.

## Bemessungsgrundlage und Steuersatz

### Kraftfahrzeuge und Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen sowie Zugmaschinen und Motorkarren

Für die Steuerberechnung sind die im Typenschein oder im Bescheid über die Einzelgenehmigung eingetragenen Werte maßgebend.

Fehlt eine entsprechende Eintragung, ist ein höchstes zulässiges Gesamtgewicht von 8 Tonnen anzusetzen.

Der Steuersatz beträgt je Monat für jede Tonne höchstes zulässiges Gesamtgewicht

- bei Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen **Gesamtgewicht bis zu 12 Tonnen** 1,55 Euro, mindestens 15

- Euro,
- bei Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen **Gesamtgewicht von mehr als 12 Tonnen bis zu 18 Tonnen** 1,70 Euro,
  - bei Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen **Gesamtgewicht von mehr als 18 Tonnen** 1,90 Euro, höchstens 80 Euro, bei Anhängern höchstens 66 Euro.

Bei der Berechnung der Steuer sind angefangene Tonnen auf volle Tonnen aufzurunden. Ein Monat ist bei tageweiser Berechnung der Kraftfahrzeugsteuer mit 30 Tagen anzusetzen.

## Andere Kraftfahrzeuge

Die Regelungen für alle anderen Kraftfahrzeuge finden sich auf den Seiten des Bundesministeriums für Finanzen.

Bei der Zuweisung von **Wechselkennzeichen** für Kfz, von denen eines unter die motorbezogene Versicherungssteuer (z.B. ein Pkw) und das andere unter das Kraftfahrzeugsteuergesetz fällt (z.B. ein Lkw über 3,5 Tonnen), ist die motorbezogene Versicherungssteuer, soweit diese auf den Steuerberechnungszeitraum entfällt, auf die Kraftfahrzeugsteuer anzurechnen.

## Erhebung der Steuer

### Anzeigepflicht

Besteht die Verpflichtung zur Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer, so hat der Steuerschuldner diesen Umstand dem [Finanzamt](#) innerhalb eines Monats anzuzeigen. Anzeigepflichtiger Umstand ist die Zulassung des ersten steuerpflichtigen Kraftfahrzeuges zum Verkehr. Die Anzeige kann mit dem Formular Kr20 oder formlos erfolgen.

Weitere Informationen zur [Kraftfahrzeugsteuererklärung](#) finden sich auf [USP.gv.at](#).

### Aufzeichnungspflicht

Im Inland sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die Art und die Kennzeichen der Kraftfahrzeuge, die Dauer der Steuerpflicht und die Steuerbemessungsgrundlage ergeben.

Werden derartige Aufzeichnungen aus anderen Gründen geführt, so sind eigenständige Aufzeichnungen für Zwecke der Kraftfahrzeugsteuer nicht erforderlich.

### Erklärungspflicht und Entrichtung der Steuer

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf eines Kalendervierteljahres. Die für das betreffende Kalendervierteljahr zu entrichtende Steuer ist vom Steuerschuldner selbst zu berechnen und bis zum 15. Tag des auf das Kalendervierteljahr zweitfolgenden Kalendermonats an das Finanzamt zu entrichten. Die Entrichtung hat somit für das

- erste Kalendervierteljahr bis zum 15. Mai
- zweite Kalendervierteljahr bis zum 15. August
- dritte Kalendervierteljahr bis zum 15. November
- vierte Kalendervierteljahr bis zum 15. Februar des Folgejahres

zu erfolgen.

Für jedes abgelaufene Kalenderjahr ist bis zum 31. März des darauf folgenden Kalenderjahres dem Finanzamt eine Steuererklärung (Formular Kr1) über die steuerpflichtigen Kraftfahrzeuge abzugeben. Als Hilfe zum Ausfüllen des Formulars Kr1 und zur Berechnung der Steuer kann das Formular Kr2 – Erläuterungen zur Kraftfahrzeugsteuererklärung (Kr 1) für das jeweilige Jahr herangezogen werden.

## Zuständigkeit zur Erhebung

Für Kraftfahrzeuge, die in einem inländischen Zulassungsverfahren zum Verkehr zugelassen sind, ist für die Erhebung der Steuer von natürlichen Personen bzw. Einzelunternehmern das [Wohnsitzfinanzamt](#), sonst das [Betriebsfinanzamt](#) örtlich zuständig.

Bei widerrechtlicher Verwendung eines Kraftfahrzeuges ist das [Finanzamt](#) örtlich zuständig, das als erstes Kenntnis davon erlangt; befindet sich dessen Sitz in Wien, so ist abweichend davon das Finanzamt Wien 8/16/17 zuständig.

Im grenzüberschreitenden Verkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen ist das Zollamt zuständig, das als erstes befasst wird oder als erstes einschreitet.

## Aufhebung der Zulassung

Die Nicht- oder nicht vollständige Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer ist ein Grund zur Aufhebung der Zulassung, den das Finanzamt bei der Behörde, die das Kraftfahrzeug zum Verkehr zugelassen hat, durch Anzeige geltend machen kann.

## Weiterführende Links

- [➤ Kraftfahrzeugsteuer \(BMF\)](#)

## Formulare

- [➤ Kraftfahrzeugsteuergesetz – Anzeige – Kr20](#)
- [➤ Kraftfahrzeugsteuererklärung – Kr1](#)
- [➤ Kraftfahrzeugsteuererklärung – Erläuterungen – Kr2](#)

## Rechtsgrundlagen

- §§ [➤ 1](#) und [➤ 36](#) [➤ Kraftfahrgesetz 1967](#) (KFG 1967)
- § [➤ 1](#) [➤ Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992](#) (KfzStG 1992)
- [➤ Richtlinien zum Kraftfahrzeugsteuergesetz und zur motorbezogenen Versicherungssteuer](#) (MVSKR)

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Finanzen

## Kraftfahrzeugsteuererklärung

### Inhaltliche Beschreibung

Der Kraftfahrzeugsteuer unterliegen in einem **inländischen Zulassungsverfahren** zum Verkehr zugelassene

- Kraftfahrzeuge und Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen
- Zugmaschinen und Motorkarren, die als solche kraftfahrrechtlich genehmigt sind, unabhängig von ihrem höchsten zulässigen Gesamtgewicht
- Kraftfahrzeuge, für die keine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht
- Kraftfahrzeuge und Anhänger, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ohne die kraftfahrrechtlich erforderliche Zulassung (§ 36 KFG) verwendet werden (**widerrechtliche Verwendung**)
- In einem **ausländischen Zulassungsverfahren** zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland verwendet werden, sofern nicht zwischenstaatliche Abkommen Abgabenbefreiungen vorsehen

**Steuerschuldner** ist bei Kraftfahrzeugen, die in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassen wurden, die Person, für die das Fahrzeug zugelassen ist.

In allen anderen Fällen (z.B. widerrechtliche Verwendung) die Person, die das Fahrzeug verwendet.

Für ein in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassenes Kraftfahrzeug beginnt die **Steuerpflicht** mit dem Tag der [➤ Zulassung](#) und dauert bis zum Tag, an dem die Zulassung endet (tageweise Berechnung der Steuer). Angefangene Tage gelten als volle Tage.

Bei **widerrechtlicher Verwendung** ist die Steuer von Beginn des Kalendermonates, in welchem die Zulassung im Inland vorzunehmen gewesen wäre, bis zum Ablauf des Kalendermonates, in dem die widerrechtliche Verwendung endet, zu erheben. Die Steuer ist jedenfalls für einen Mindestzeitraum von einem Monat zu erheben.

### Betroffene Unternehmen

Jede Rechtsperson, auf welche ein Kraftfahrzeug in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassen ist oder die ein Kraftfahrzeug auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland verwendet, sofern dieses der Kraftfahrzeugsteuer und nicht der motorbezogenen Versicherungssteuer unterliegt.

## Voraussetzungen

Siehe inhaltliche Beschreibung

## Fristen

Die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner hat die Zulassung des ersten steuerpflichtigen Kraftfahrzeuges zum Verkehr innerhalb eines Monats mit dem Formular Kr20 oder formlos dem [» Finanzamt](#) anzuzeigen.

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf eines Kalendervierteljahres. Die für das betreffende Kalendervierteljahr zu entrichtende Steuer ist von der Steuerschuldnerin/dem Steuerschuldner selbst zu berechnen und bis zum 15. Tag des auf das Kalendervierteljahr zweitfolgenden Kalendermonats an das Finanzamt zu entrichten. Die Entrichtung hat somit für das

- erste Kalendervierteljahr bis zum 15. Mai
- zweite Kalendervierteljahr bis zum 15. August
- dritte Kalendervierteljahr bis zum 15. November
- vierte Kalendervierteljahr bis zum 15. Februar des Folgejahres

zu erfolgen.

Für jedes abgelaufene Kalenderjahr ist bis zum 31. März des darauf folgenden Kalenderjahres dem Finanzamt eine Steuererklärung (Formular Kr1) über die steuerpflichtigen Kraftfahrzeuge abzugeben. Als Hilfe zum Ausfüllen des Formulars Kr1 kann das Formular Kr2 – Erläuterungen zur Kraftfahrzeugsteuererklärung (Kr 1) für das jeweilige Jahr herangezogen werden.

## Zuständige Stelle

- Für Kraftfahrzeuge, die in einem inländischen Zulassungsverfahren zum Verkehr zugelassen sind, ist für die Erhebung der Steuer von natürlichen Personen bzw. Einzelunternehmern das [» Wohnsitzfinanzamt](#), sonst das [» Betriebsfinanzamt](#) örtlich zuständig.
- Bei widerrechtlicher Verwendung eines Kraftfahrzeuges ist das Finanzamt örtlich zuständig, das als erstes Kenntnis davon erlangt; befindet sich dessen Sitz in Wien, so ist abweichend davon das Finanzamt Wien 8/16/17 zuständig.

Im grenzüberschreitenden Verkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen ist das Zollamt zuständig, das als erstes befasst wird oder als erstes einschreitet.

## Verfahrensablauf

Die Zulassung des ersten steuerpflichtigen Kraftfahrzeuges zum Verkehr ist innerhalb eines Monats mit dem Formular Kr20 oder formlos dem [» Finanzamt](#) anzuzeigen.

Im Inland sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die Art und die Kennzeichen der Kraftfahrzeuge, die Dauer der Steuerpflicht und die Steuerbemessungsgrundlage ergeben. Werden derartige Aufzeichnungen aus anderen Gründen geführt, so sind eigenständige Aufzeichnungen für Zwecke der Kraftfahrzeugsteuer nicht erforderlich.

Die Kraftfahrzeugsteuer ist vierteljährlich selbst zu berechnen und bis zum 15. des auf das Kalendervierteljahr zweitfolgenden Kalendermonates (15.5., 15.8., 15.11., 15.2.) an das Finanzamt abzuführen.

Für jedes abgelaufene Kalenderjahr ist bis zum 31. März des darauf folgenden Kalenderjahres dem Finanzamt eine Steuererklärung (Formular Kr1) über die steuerpflichtigen Kraftfahrzeuge abzugeben.

Stellt das Finanzamt eine unrichtige Berechnung der Kraftfahrzeugsteuer fest, wird diese mit Bescheid festgesetzt.

## Erforderliche Unterlagen

Der Abgabenerklärung sind keine besonderen Unterlagen anzuschließen.

## Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

## Zusätzliche Informationen

Eine Übermittlung der Abgabenerklärung über FinanzOnline ist nicht vorgesehen.

## Rechtsgrundlagen

- § [6](#) [» Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992](#)
- § [36](#) [» Kraftfahrzeuggesetz 1967](#)

## Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

## Zum Formular

- [» Kraftfahrzeugsteuererklärung – Kr1](#)
- [» Kraftfahrzeugsteuererklärung – Erläuterungen – Kr2](#)
- [» Kraftfahrzeugsteuergesetz – Anzeige – Kr20](#)

**Stand: 01.01.2019**

## Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

# Mineralölsteuer

## Inhaltliche Beschreibung

Mineralöl, das in Österreich hergestellt oder nach Österreich eingebracht wird, sowie Kraftstoffe und Heizstoffe, die in Österreich verwendet werden, unterliegen der Mineralölsteuer. Damit verbunden ist die Pflicht, eine Bewilligung für die Herstellung, Lagerung, Bearbeitung und/oder unversteuerte Verbringung von Mineralöl einzuholen und eine Mineralölsteueranmeldung abzugeben. Die Herstellung außerhalb eines Steuerlagers und die Beförderung von Mineralöl im steuerrechtlich freien Verkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten sind dem Zollamt vorweg anzuzeigen.

## Betroffene Unternehmen

- Unternehmen, die Mineralöl herstellen
- Mineralöllager, registrierte Empfänger oder Verwendungsbetriebe, die Mineralöl unter Steueraussetzung (d.h. noch unversteuert) beziehen

## Voraussetzungen

Für die angestrebten Tätigkeiten sind Bewilligungen des zuständigen Zollamts erforderlich. Die Voraussetzungen variieren je nach Art der beantragten Tätigkeit; erforderlich sind im Regelfall steuerliche Zuverlässigkeit, ordnungsgemäße Buchführung, eine Sicherheitsleistung, gegebenenfalls auch ein jährlicher Mindestumsatz.

## Verbrauchsteueranwendungen in FinanzOnline

Über FinanzOnline sind die Anwendungen [» SEED-on-Europa](#) (SEED-System for Exchange of Excise Data), [» EMCS](#) (Excise Movement and Control System) und [» EVA](#) (Elektronische Verbrauchsteueranmeldung) verfügbar.

## EMCS

Das "Excise Movement and Control System" (EMCS) ist ein IT-gestütztes Verfahren zur Überwachung der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung im gesamten Gebiet der Europäischen Union. Elektronische

Verwaltungsdokumente und weitere Nachrichten werden zwischen Wirtschaftsbeteiligten und Zollbehörden ausgetauscht.

## EVA

Über die EVA ist nach Entstehen der Steuerschuld fristgerecht die Mineralölsteuer anzumelden. Weiters steht EVA für Erstattungs- oder Vergütungsanträge zur Verfügung.

## SEED

SEED ist Dreh- und Angelpunkt für ein in allen EU-Mitgliedstaaten funktionierendes System. Damit wird der Austausch der nationalen Verzeichnisse der für das Steueraussetzungsverfahren zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (Steuerlagerinhaberinnen/Steuerlagerinhaber und berechtigte Empfängerinnen/Empfänger) mit den übrigen Mitgliedstaaten der EU und der Europäischen Kommission gewährleistet. Über SEED-on-Europa können Unternehmen die Gültigkeit einer Verbrauchsteuernummer prüfen (Aufstellung der für diese Verbrauchsteuernummer zugelassenen Waren und die Rolle des Wirtschaftsbeteiligten).

## Fristen

Die Mineralölsteuer muss bis zum 25. eines jeden Monats schriftlich angemeldet werden. Es müssen die Mengen, die im vorangegangenen Monat aus dem Steuerlager weggebracht, oder zum Verbrauch entnommen wurden, angegeben werden.

Der Steuerbetrag muss bis spätestens zum Ablauf der Anmeldefrist bezahlt werden.

## Zuständige Stelle

Das [»» Zollamt](#), in dessen Bereich sich der Betrieb befindet.

## Verfahrensablauf

Die Mineralölsteueranmeldung muss über EVA und FinanzOnline erfolgen.

Voraussetzung für die Verbringung von Mineralöl unter Steueraussetzung ist die Registrierung über EMCS und Finanz Online.

Der Antrag auf die Erteilung einer Betriebsbewilligung ist schriftlich beim zuständigen [»» Zollamt](#) zu stellen.

## Erforderliche Unterlagen

- Name und Anschrift der Firma
- Standort und örtliche Begrenzung
- Eine mit Grundriss versehene Beschreibung des Betriebes
- Eine Beschreibung des Herstellungsverfahrens und der Lagerbehandlung

## Kosten

Kostenpflicht besteht für alle Amtshandlungen, die auf Antrag zu einer von der Antragstellerin/dem Antragsteller gewünschten bestimmten Zeit vorgenommen werden.

Weiters entstehen Kosten für besondere Überwachungsmaßnahmen sowie für Sachverständigengutachten.

## Zusätzliche Informationen

In der **VIP** (Verbrauchsteuer Internet Plattform) sind unter "Hilfe" weitere Informationen und die Handbücher für SEED, EVA und EMCS verfügbar.

## Rechtsgrundlagen

- [»» Mineralölsteuergesetz 1995](#) (MinStG 1995)
- [»» Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen betreffend das Verfahren der Beförderung von](#)



- [verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung](#)
- [» Gasölkennzeichnungsverordnung](#)
- [» Bioethanolgemischverordnung](#)
- [» Verordnung der Bundesministerin für Finanzen, betreffend die Anwendung von Kontroll- und Beförderungsbestimmungen auf Additive \(Additive Verordnung\)](#)
- [§ » 314](#) und [§ » 315](#) » [Bundesabgabenordnung](#)

## Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

## Zum Formular

- [» Mineralölsteuer – Bewilligung eines Herstellungsbetriebes – Antrag \(VSt 18\)](#)
- [» Mineralölsteuer – Bewilligung eines Lagerbetriebes – Antrag \(VSt 19\)](#)
- [» Mineralölsteuer – Bewilligung als registrierter Empfänger – Antrag \(VSt 20\)](#)
- [» Verbrauchsteuerbewilligung – Ausfüllhilfe und Erläuterungen zu den Anträgen \(VSt 22\)](#)
- [» Mineralölsteuer – Verwendungsbetriebe natürliche und juristische Personen \(VSt 23\)](#)
- [» Mineralölsteuer – Anzeige eines Kraft- oder Heizstoffbetriebes \(VSt 24\)](#)
- [» Mineralölsteuer – Herstellung im freien Verkehr – Anzeige \(VSt 25\)](#)
- [» Mineralölsteuer – Begünstigte Anlagen zur Erzeugung von Wärme und elektrischer Energie \(Vergütung\) \(VSt 29\)](#)
- [» FinanzOnline](#)

Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, dieses und viele weitere [» Online -Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im [» Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Finanzen

## Motorbezogene Versicherungssteuer

Zusammen mit der Haftpflichtversicherungsprämie für Krafträder (z.B. Motorräder über 100 ccm) und Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht **unter 3,5 Tonnen** (z.B. Pkw und Kombi), ausgenommen Zugmaschinen und Motorkarren, wird die sogenannte "motorbezogene Versicherungssteuer" bezahlt, welche in Folge von der Versicherungsanstalt an das Finanzamt abgeführt wird.

Für im Inland zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht **mehr als 3,5 Tonnen** beträgt oder die als Zugmaschine oder Motorkarren genehmigt sind, ist **Kraftfahrzeugsteuer** beim Finanzamt zu entrichten.

Nähere Informationen zur [Kraftfahrzeugsteuer](#) finden sich auf USP.gv.at.

## Weiterführende Links

- [» Motorbezogene Versicherungssteuer \(BMF\)](#)
- [» Richtlinien zum Kraftfahrzeugsteuergesetz und zur motorbezogenen Versicherungssteuer \(MVSKR\)](#)

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Finanzen

## Normverbrauchsabgabe (NoVA)



Die Normverbrauchsabgabe (NoVA) ist eine einmalig zu entrichtende Steuer, die bei erstmaliger [» Zulassung](#) von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen (einschließlich Klein- und Campingbussen) und Motorrädern in Österreich fällig wird. Für Lastkraftwagen wird die NoVA nicht erhoben.

- Bei **Kauf eines neuen Fahrzeugs**, das in Österreich noch nicht zugelassen wurde, bezahlt die Käuferin/der Käufer die NoVA bei der Händlerin/dem Händler und diese/dieser führt sie an das [» Finanzamt](#) ab. Ausgenommen ist der innergemeinschaftliche Erwerb durch befugte Fahrzeughändlerinnen/Fahrzeughändler zur Weiterlieferung. Die Abgabe ist **auch im Falle von Schenkungen, Erbschaften und Übersiedelungen** zu entrichten.
- In die Berechnung der NoVA werden auch das **serienmäßige Zubehör** (z.B. Autoradio) und **Sonderausstattungen** (z.B. ABS, Airbag, Klimaanlage, Schiebedach) miteinbezogen. Nur nachträglich eingebautes Zubehör (z.B. Alarmanlage, Zusatzscheinwerfer) unterliegt nicht der NoVA. Der nachträgliche Einbau bedarf jedoch eines gesonderten Auftrages und einer gesonderten Rechnung der Fahrzeughändlerin/des Fahrzeughändlers.
- **Leasingfahrzeuge** mit dauerndem Standort in Österreich unterliegen ebenfalls der NoVA, selbst wenn die Leasinggeberin/der Leasinggeber ihre/seine Niederlassung im Ausland hat. Es ist also der Ort der Verwendung des Fahrzeugs und nicht der Standort der Leasinggeberin/des Leasinggebers entscheidend für die Steuerpflicht.
- Im Falle des [» Eigenimports](#) eines neuen oder gebrauchten Fahrzeugs zur erstmaligen [» Zulassung](#) in Österreich (gilt auch als Übersiedelungsgut) ist die NoVA auch von **Privatpersonen** selbst zu berechnen und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Für die Abfuhr der NoVA von Privatpersonen ist das Formular "NOVA2" zu verwenden (siehe dazu auch die Erläuterungen zum Formular NOVA2 – NOVA2a).
- Eine **Änderung** des begünstigten Verwendungszweckes liegt vor, wenn die Beendigung der bisherigen Befreiung rückgängig gemacht wird (z.B. die Entnahme eines Taxifahrzeugs aus dem Betriebsvermögen). Die NoVA ist vom Zeitwert des Fahrzeugs zu entrichten.

## Fälligkeit

Die Anmeldung muss spätestens am 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf den Kalendermonat, in dem die Steuerschuld entstanden ist, zweitfolgenden Monats abgegeben werden. In der Anmeldung ist der zu bezahlende Betrag selbst zu berechnen. Die Abgabe muss spätestens am Fälligkeitstag bezahlt werden.

**HINWEIS** Ausführliche Informationen zum Thema "[» Zulassungssperre/Finanzsperrauskunft](#)" finden sich ebenfalls auf [oesterreich.gv.at](http://oesterreich.gv.at).

## Weiterführende Links

- [» Normverbrauchsabgabe \(NoVA\) \(BMF\)](#)

## Formulare

- [» Normverbrauchsabgabe/Erwerb neuer Fahrzeuge \(Fahrzeugeinzelbesteuerung\) – Erklärung – NOVA2](#)
- [» Normverbrauchsabgabe/Erwerb neuer Fahrzeuge \(Fahrzeugeinzelbesteuerung\) – Erläuterungen – NOVA2a](#)

Aktuelle Informationen zu Normverbrauchsabgabe (NoVA) bei Kauf eines neuen Fahrzeugs, bei Leasingfahrzeugen, bei Eigenimport, Fälligkeit etc.

**Stand: 18.01.2017**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Finanzen

# Führung von Aufschreibungen bei Selbstberechnung von Rechtsgeschäftsgebühren

## Inhaltliche Beschreibung

Die gebührenpflichtigen Rechtsgeschäfte (z.B. Bestandvertrag, Bürgschaftserklärung, Zessionen oder Hypothekarverschreibung) sind im Gebührengesetz 1957 (GebG) in den Tarifposten des § 33 abschließend aufgezählt.

Die Gebühr für Bestandverträge, Wetten oder Wechsel muss selbst berechnet werden.

Alle übrigen im Gesetz aufgezählten Rechtsgeschäfte müssen grundsätzlich mit einer beglaubigten Abschrift oder einer Gleichschrift der darüber errichteten [Urkunde](#) beim Finanzamt angezeigt werden, sofern nicht von der Möglichkeit einer Selbstberechnung Gebrauch gemacht wird.

Bei der Selbstberechnung müssen in der Regel fortlaufende Aufschreibungen ("Gebührenjournal") geführt werden, die dem Finanzamt übermittelt werden müssen (Anzeigepflicht). In Fällen der Selbstberechnung kann die Vorlage einer Abschrift oder Gleichschrift der über diese Rechtsgeschäfte errichteten Urkunden unterbleiben. Dies gilt nicht für Wetten, für diese gibt es besondere Vorschriften betreffend die Aufzeichnung und die Entrichtung der Gebühr.

Die Führung von fortlaufenden Aufschreibungen ist vorgesehen für

- Gebührensuldnerinnen/Gebührensuldner, die in ihren Betrieben laufend eine Vielzahl gleichartiger Rechtsgeschäfte abschließen und die Bewilligung des Finanzamtes zur Selbstberechnung dieser Rechtsgeschäfte haben,
- Parteienvertreterinnen/Parteienvertreter (Notarinnen/Notare, Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänderinnen/Wirtschaftstreuhänder), die als Bevollmächtigte einer Gebührensuldnerin/eines Gebührensuldners oder einer Haftenden/eines Haftenden die Gebühr für ein Rechtsgeschäft selbst berechnen,
- Bestandgeberinnen/Bestandgeber (z.B. Vermieterinnen/Vermieter, Verpächterinnen/Verpächter), die laufend Bestandverträge abschließen.
- Im Bereich der Bestandvertragsgebühr zusätzlich für Immobilienmaklerinnen/Immobilienmakler, Immobilienverwalterinnen/Immobilienverwalter und gemeinnützige Bauvereinigungen, die als Bevollmächtigte einer Bestandgeberin/eines Bestandgebers die Bestandvertragsgebühr selbst berechnen.

Damit derartige Gebührensuldnerinnen/Gebührensuldner nicht jedes einzelne Rechtsgeschäft beim Finanzamt anzeigen müssen, können sie beim Finanzamt um eine Bewilligung zur Selbstberechnung dieser Rechtsgeschäfte ansuchen. Wenn die ordnungsgemäße Einhaltung der Gebührenvorschriften gewährleistet ist, muss die Bewilligung mit [Bescheid](#) erteilt werden. Wird die Bewilligung erteilt, sind die Gebührensuldnerinnen/Gebührensuldner zur Selbstberechnung jener Rechtsgeschäftsgebühren verpflichtet, die von der Bewilligung umfasst sind. Über die selbst berechneten Gebühren müssen fortlaufende Aufschreibungen geführt werden.

## **Parteienvertreter als Bevollmächtigte eines Gebührensuldners oder eines Haftenden**

Parteienvertreterinnen/Parteienvertreter (Notarinnen/Notare, Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänderinnen/Wirtschaftstreuhänder) dürfen Rechtsgeschäftsgebühren als Bevollmächtigte einer Gebührensuldnerin/eines Gebührensuldners oder einer für die Gebühr haftenden Person selbst berechnen. Eine Verpflichtung zur Selbstberechnung besteht nicht. Es kann für jedes einzelne Rechtsgeschäft entschieden werden, ob dieses in die fortlaufenden Aufschreibungen aufgenommen oder das Rechtsgeschäft beim Finanzamt angezeigt wird. Parteienvertreterinnen/Parteienvertreter, die von der Befugnis zur Selbstberechnung Gebrauch machen wollen, müssen beim Finanzamt die Zuteilung einer Steuernummer beantragen.

## **Immobilienmakler, Immobilienverwalter und gemeinnützige Bauvereinigungen**

Im Bereich der für die Bestandgeberin/den Bestandgeber verpflichtenden Selbstberechnung der Bestandvertragsgebühr dürfen auch Immobilienmaklerinnen/Immobilienmakler, Immobilienverwalterinnen/Immobilienverwalter und gemeinnützige Bauvereinigungen als Bevollmächtigte einer Gebührensuldnerin/eines Gebührensuldners die Gebühr selbst berechnen. Es kann für jeden einzelnen selbst berechneten Bestandvertrag entschieden werden, ob dieser mit dem amtlichen Vordruck (Geb 1) beim Finanzamt angemeldet, in die fortlaufenden Aufschreibungen aufgenommen oder die Gebühr per Rechnungsweisung über [FinanzOnline](#) überwiesen wird.

Wird von der Möglichkeit, Aufschreibungen zu führen, Gebrauch gemacht, muss beim Finanzamt eine Steuernummer beantragt werden.

## **Bestandgeber**

Die Gebühr ist von der Bestandgeberin/dem Bestandgeber (z.B. Vermieterin/Vermieter) selbst zu berechnen und beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel einzuzahlen. Werden von der Bestandgeberin/dem Bestandgeber in einem Kalendermonat (Anmeldezeitraum) mehrere Bestandverträge abgeschlossen, sind diese in Summe selbst zu berechnen und es ist die darauf entfallende Gebühr zu entrichten.

Bei einer Selbstberechnung entfällt die Übermittlung des Vertrages an das Finanzamt.

Bei Zahlung über FinanzOnline haben die Bekanntgabe der Verrechnungsweise und elektronischen Entrichtung spätestens bis zum 15. des auf das Entstehen der Gebührenschuld zweitfolgenden Monats zu erfolgen (Fälligkeitstag).

Erfolgt die Zahlung nicht über FinanzOnline, ist die Gebühr mit dem Formular Geb 1 bis zum 15. des zweitfolgenden Monats nach Entstehen der Gebührenschuld anzumelden (Anmeldefrist) und bis zum Ende der Anmeldefrist an das oben angeführte Finanzamt abzuführen.

Bestandgeberinnen/Bestandgeber, die zur Erfüllung der verpflichtenden Selbstberechnung von der Befugnis zur Führung von Aufschreibungen Gebrauch machen wollen, müssen beim Finanzamt die Zuteilung einer Steuernummer beantragen.

## **Führung der fortlaufenden Aufschreibungen und Selbstberechnungsvermerk**

Das Gebührengesetz enthält keine Regelung, in welcher Form die Aufschreibungen geführt werden müssen, sie können daher sowohl mittels elektronischer Datenverarbeitung als auch händisch geführt werden. Die Aufschreibungen müssen aber die für die Gebührenberechnung erforderlichen Angaben enthalten. Dies sind insbesondere:

- Die fortlaufende Nummer
- Die Art und das Datum des Rechtsgeschäftes
- Die Namen der Vertragspartner (Gebührensschuldner, Haftende)
- Der Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld
- Die Bemessungsgrundlage und
- Der selbst berechnete Gebührenbetrag

Auf allen Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche in die Aufschreibungen aufgenommen wurden, muss ein Vermerk (**Selbstberechnungsvermerk**) angebracht werden. Dieser Vermerk muss enthalten:

- Wenn eine Bewilligung zur Selbstberechnung erteilt wurde: die Bezeichnung des Bewilligungsbescheides und die fortlaufende Nummer der Aufschreibungen
- Wenn die Selbstberechnung durch einen befugten Parteienvertreter oder eine/einen Aufschreibungen führende/führende Bestandgeberin/Bestandgeber erfolgt: die Steuernummer der Parteienvertreterin/des Parteienvertreters oder der Bestandgeberin/des Bestandgebers, die Nummer der Aufschreibungen und die Höhe des berechneten Gebührenbetrages.

## **Betroffene Unternehmen**

- Jede Unternehmerin/jeder Unternehmer, die/der in ihrem/seinem Geschäftsbetrieb laufend eine Vielzahl gleichartiger Rechtsgeschäfte abschließt und der/dem die Bewilligung zur Selbstberechnung dieser Rechtsgeschäfte vom Finanzamt erteilt wurde
- Parteienvertreterinnen/Parteienvertreter (» [Notarinnen/Notare](#), » [Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte](#) und Wirtschaftstreuhandnerinnen/Wirtschaftstreuhandner), die als Bevollmächtigte eines Gebührensschuldners oder einer Haftenden/eines Haftenden die Gebühr selbst berechnen
- Immobilienmaklerinnen/Immobilienmakler, Immobilienverwalterinnen/Immobilienverwalter und gemeinnützige Bauvereinigungen iSd Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes 1979, die als Bevollmächtigte einer Bestandgeberin/eines Bestandgebers die Bestandvertragsgebühr selbst berechnen
- Bestandgeberinnen/Bestandgeber (z.B. Vermieterinnen/Vermieter, Verpächterinnen/Verpächter), die laufend Bestandverträge abschließen und die Verpflichtung zur Selbstberechnung in Form laufender Aufschreibungen erfüllen wollen

## **Voraussetzungen**

Siehe Inhaltliche Beschreibung

## **Fristen**

Gebührensuldnerinnen/Gebührensuldner, welchen vom Finanzamt die Bewilligung zur Selbstberechnung erteilt wurde:

- **Selbstberechnung und Entrichtung** der Gebühr bis zum 15. Tag (Fälligkeitstag) des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in welchem die Gebührenschuld entstanden ist. Innerhalb dieser Frist muss dem Finanzamt auch eine Abschrift der fortlaufenden Aufschreibungen für die in einem Kalendermonat selbst berechneten

Rechtsgeschäfte übersandt werden. Dies gilt auch für die verpflichtende Selbstberechnung der Wechselgebühr.

Parteienvertreterinnen/Parteienvertreter, Immobilienmaklerinnen/Immobilienmakler, Immobilienverwalterinnen/Immobilienverwalter und gemeinnützige Bauvereinigungen als Bevollmächtigte einer Gebührensuldnerin/eines Gebührensuldners oder einer Haftenden/eines Haftenden:

- **Selbstberechnung** bis zum 15. Tag des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in welchem die Gebührensuld entstanden ist (Anzeigefrist) und
- **Entrichtung** der selbst berechneten Gebühr an das Finanzamt bis zum 15. Tag (Fälligkeitstag) des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in welchem die Gebührensuld selbst berechnet wurde. Dem Finanzamt muss eine Abschrift der fortlaufenden Aufschreibungen für die in einem Kalendermonat selbst berechneten Rechtsgeschäfte bis zum Fälligkeitstag übermittelt werden.

Dies gilt auch für Bestandgeberinnen/Bestandgeber (z.B. Vermieterinnen/Vermieter, Verpächterinnen/Verpächter), die laufend Bestandverträge abschließen und die Verpflichtung zur Selbstberechnung in Form laufender Aufschreibungen erfüllen wollen.

## Zuständige Stelle

⇒ [Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel](#)

## Verfahrensablauf

Siehe Inhaltliche Beschreibung und Fristen

## Erforderliche Unterlagen

Dem Antrag auf Bewilligung zur Selbstberechnung müssen keine besonderen Unterlagen beigelegt werden.

Zur Form der Aufschreibungen enthält das Gebührengesetz keine Regelung, sie können daher sowohl mittels elektronischer Datenverarbeitung als auch händisch geführt werden, müssen aber die für die Gebührenberechnung erforderlichen Angaben enthalten.

## Kosten

Es fallen beim Finanzamt keine Kosten für die Übermittlung der Aufschreibungen an.

## Zusätzliche Informationen

Die Aufschreibungen und je eine Abschrift (Durchschrift, Gleichschrift) der über die Rechtsgeschäfte ausgefertigten Urkunden müssen sieben Jahre aufbewahrt werden.

## Rechtsgrundlagen

§§ ⇒ [3](#) Abs 4 und 4a, ⇒ [31](#) Abs 1, ⇒ [33](#) TP 5 Abs 5 und TP 22 Abs 6 ⇒ [Gebührengesetz](#) (GebG)

## Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

## Zum Formular

- ⇒ [Selbstberechnung der Gebühren - Erklärung - Geb1](#)
- ⇒ [Selbstberechnung der Wechselgebühr - Anmeldung - Geb4](#)

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Finanzen

# Werbeabgabe

## Inhaltliche Beschreibung

Für die entgeltliche Erbringung von Werbeleistungen durch eine Werbeleisterin/einen Werbeleister im Inland muss Werbeabgabe bezahlt werden.

Werbeleistung, d.h. Werbung, ist die besondere Anpreisung der Vorzüge von am Markt angebotenen Leistungen, die auf eine direkte oder indirekte Werbewirkung abzielen.

Die Werbung muss im Inland erfolgen bzw. bei Werbungen aus dem Ausland für das Inland bestimmt sein.

Eigenwerbung ist nicht steuerpflichtig.

## Als Werbeleistung (Werbung) gilt

- Die Veröffentlichung von Werbeeinschaltungen in Druckwerken im Sinne des Mediengesetzes. Dazu gehören auch:
  - Werbeeinschaltungen im Druckwerk selbst ("abgedruckte Werbeanzeige")
  - Einheften von Werbebeilagen in Druckwerken
  - Aufkleben von Werbebeilagen auf dem Druckwerk
  - jedwede andere Form der Beilage einer Werbung zum Druckwerk (bloßes Einlegen, gemeinsame Versendung oder Abgabe)
- Die Veröffentlichung von Werbeeinschaltungen in Hörfunk und Fernsehen
  - im Zuge eines geschlossenen Werbeblocks
  - als Einschub während anderer Sendeleistungen
  - im Wege einer Patronanz-Sendung (z.B. diese Sendung widmete Ihnen)
  - bei entgeltlichem Product-Placement
- Die Duldung der Benützung von Flächen und Räumen zur Verbreitung von Werbebotschaften (z.B. Gebäudeflächen, Fahrzeuge, Plakatständer, Fahnen, Transparente, Projektionen)

## Steuersatz

Die Werbeabgabe beträgt 5 Prozent der Bemessungsgrundlage.

## Bemessungsgrundlage

Der Abgabeberechnung liegt das Entgelt im Sinne des § [4](#) [Umsatzsteuergesetz 1994](#) (UStG 1994) zugrunde, welches die Übernehmerin/der Übernehmer des Auftrages der Auftraggeberin/dem Auftraggeber in Rechnung stellt. Die Werbeabgabe ist nicht Teil der Bemessungsgrundlage.

## Betroffene Unternehmen

### Werbeleisterinnen/Werbeleister sind

- Die Verlegerinnen/die Verleger von Printmedien im Sinne des Mediengesetzes (insb. Zeitungsverlage)
- Die Betreiberinnen/die Betreiber von Medien im Bereich von Hörfunk und Fernsehen (insb. ORF, Privatsender)
- Personen und Institutionen, die Flächen und Räume zur Verbreitung von Werbebotschaften zur Verfügung stellen ("Vermieterinnen/Vermieter" von Plakatflächen, Transparenten u.ä.)

Keine Werbeleisterinnen/Werbeleister sind Unternehmerinnen/Unternehmer, die bloß die Besorgung einer Werbeleistung bei einer Werbeleisterin/einem Werbeleister übernehmen (insb. Werbeagenturen).

## Fristen

Die Werbeabgabe muss selbst berechnet und bis zum 15. des zweitfolgenden Monats nach Entstehen des Abgabensanspruches entrichtet werden. Nach Ablauf des Jahres (Termin 31. März des Folgejahres) ist eine Abgabenerklärung (mit Art der Werbebotschaft und darauf entfallende Entgelte) abzugeben.

## Bagatellgrenze

Beträge unter 50 Euro (pro Monat) sind zunächst nicht zu entrichten, müssen aber in der Jahresveranlagung nachträglich bezahlt werden, wenn der Gesamtbetrag die Bagatellgrenze von 500 Euro pro Jahr übersteigt. Auch die Verpflichtung zur Einreichung einer Jahresabgabenerklärung entfällt daher, wenn die Summe der Werbeabgabe 500 Euro pro Jahr nicht erreicht.

## Zuständige Stelle

Das Finanzamt, das für die Erhebung der Umsatzsteuer der Abgabenschuldnerin/des Abgabenschuldners zuständig ist.

## Verfahrensablauf

Die Werbeabgabe wird nach Ablauf des Kalenderjahres (Wirtschaftsjahres) veranlagt. Bis zum 31. März eines jeden Jahres muss eine Abgabenerklärung für das vorangegangene Jahr übermittelt werden, in der die Art der Werbeleistungen und die darauf entfallenden Entgelte angeführt sind.

Unternehmerinnen/Unternehmer, die ihre Umsätze nach § [17](#) [UStG](#) berechnen (Ist-Besteuerung), errechnen die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten.

## Erforderliche Unterlagen

Unternehmerinnen/Unternehmer müssen Aufzeichnungen über die übernommenen Werbeleistungen, die Auftraggeberinnen/Auftraggeber und die Grundlagen zur Berechnung der Werbeabgabe führen.

## Rechtsgrundlagen

⇒ [Werbeabgabengesetz 2000](#)

## Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Finanzen

# Wettgebührenabrechnung

## Inhaltliche Beschreibung

Einer Gebühr unterliegen im Inland abgeschlossene Wetten, die nicht unter das Glücksspielgesetz (GSpG) fallen, wenn zumindest eine der am Rechtsgeschäft mitwirkenden Personen Unternehmerin/Unternehmer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist. Von diesem Tatbestand umfasst sind insbesondere Wetten auf den Ausgang sportlicher Bewerbe (nicht jedoch Wetten auf den Ausgang aufgezeichneter oder virtueller sportlicher Bewerbe, die Glücksspiele darstellen und den Glücksspielabgaben der §§ 57 ff GSpG unterliegen).

Unternehmerin/Unternehmer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist, wer selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausübt, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.

Eine Wette gilt auch dann als im Inland abgeschlossen, wenn sie vom Inland in das Ausland vermittelt wird oder wenn die Teilnahme an dem Rechtsgeschäft Wette vom Inland aus erfolgt. Als Vermittlung gilt jedenfalls die Annahme und die Weiterleitung von Wetteinsätzen sowie die Mitwirkung am Zustandekommen der Wette auf andere Art und Weise.

Wer zum Abschluss oder zur Vermittlung von Wetten befugt ist, regeln die jeweiligen Landesgesetze (z.B. Gesetz vom 1. Juli 2003 über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten im Land Steiermark (Steiermärkisches Wettgesetz), LGBl. Nr. 79/2003 in der geltenden Fassung).

Personen, die gewerbsmäßig Wetten abschließen oder vermitteln, haben besondere Aufzeichnungen zu führen, aus denen die für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Grundlagen zu entnehmen sind.

Das sind insbesondere:

- Die fortlaufende Nummer des Wettickets
- Datum des Wettabschlusses
- Wettereignis
- Datum des Wettereignisses
- Wetteinsatz

Die Gebühr beträgt 2 Prozent vom Wetteinsatz. Wenn die Einsätze unterschiedlich hoch sind, beträgt die Gebühr 2 Prozent vom höheren Wetteinsatz.

Die Gebührenschuld entsteht mit der Bezahlung des Wetteinsatzes.

Die Wettgebühr ist, auch wenn keine Urkunde über das Rechtsgeschäft Wette errichtet wird, ohne amtliche Bemessung unmittelbar an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten, also selbst zu berechnen und abzuführen.

## Betroffene Unternehmen

Alle Rechtspersonen, die gewerbsmäßig Wetten abschließen oder vermitteln, das sind insbesondere Buchmacherinnen/Buchmacher und Totalisatorinnen/Totalisateure nach den jeweiligen Landesgesetzen.

## Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung

## Fristen

Die Wettgebührenabrechnung ist, sofern dies der/dem zur Gebührenerichtung Verpflichteten aufgrund ihrer/seiner technischen Voraussetzungen zumutbar ist, elektronisch über FinanzOnline bis zum 20. des dem Entstehen der Gebührenschuld folgenden Monats (Fälligkeitstag) dem Finanzamt zu übermitteln. Dies gilt als Gebührenerklärung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

Ist der/dem zur Gebührenerichtung Verpflichteten mangels technischer Voraussetzungen (z.B. kein Internetanschluss) die elektronische Übermittlung der Abrechnung nicht zumutbar, ist die Abrechnung mit dem Formular Wettgebührenabrechnung – Geb6 dem Finanzamt bis zum Fälligkeitstag vorzulegen.

Die selbst berechnete Gebühr ist spätestens am Fälligkeitstag zu entrichten.

## Zuständige Stelle

⇒ [Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel](#)

## Verfahrensablauf

Wer erstmalig den Abschluss oder die Vermittlung von Wetten anbietet, hat dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel die Betriebseröffnung mit formloser Mitteilung innerhalb eines Monats zu melden und um Zuteilung einer Steuernummer zu ersuchen.

Weiteres siehe Inhaltliche Beschreibung und Fristen.

## Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

## Kosten

Für die Übermittlung der Wettgebührenabrechnung fallen keine Gebühren oder Abgaben an.

## Rechtsgrundlagen

- §§ [16](#), [28](#), [31](#) und § [33](#) Tarifpost 17 [»](#) [Gebührengesetz](#) (GebG)
- § [2](#) Abs 2 [»](#) [Glücksspielgesetz](#) (GSpG)

## Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

## Zum Formular

- [» Wettgebührenabrechnung – Geb6](#)
  - [» Erläuterungen zur Selbstberechnung der Gebühr auf Wetten anlässlich sportlicher Veranstaltungen – Geb6a](#)
  - [» FinanzOnline](#)
- Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, dieses und viele weitere [» Online-Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im [» Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Finanzen